

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BOC Group



1. Anwendungsbereich	2
2. Angebot und Vertragsabschluss	2
3. Mitwirkungspflichten	2
4. Datenschutz und Geheimhaltung	3
4.1. Allgemeine Bestimmungen	3
4.2. Geheimhaltung	3
4.3. Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten	3
4.4. Datensicherheit	4
5. Schutzrechte	4
6. Geistiges Eigentum	5
7. Gewährleistung	5
8. Haftung	6
9. Zahlungsbedingungen	6
10. Lieferung und Lieferzeitpunkt	7
11. Sonstiges	7
11.1. Zurückbehaltung	7
11.2. Verfall von Ansprüchen	7
11.3. Aufrechnung	7
11.4. Schriftform	7
11.5. Abtretung, Übertragung, Verpfändung	8
11.6. Salvatorische Klausel	8
11.7. Änderung der AGB	8
12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8

1. Anwendungsbereich

1.1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) liegen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vereinbarungen als Regelwerk zugrunde, welche zwischen BOC Products & Services AG bzw. ihren Tochtergesellschaften (im Folgenden gemeinsam „BOC“) auf der einen Seite und den Kunden von BOC auf der anderen Seite nach dem 01.07.2019 geschlossen werden, selbst wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird.

1.1.2. Diese AGB werden gegebenenfalls durch die jeweils einschlägigen Nutzungsbedingungen (Nutzungsbedingungen Cloud, Nutzungsbedingungen On-Premise oder Nutzungsbedingungen für Dienstleistungen) ergänzt. Der jeweilige mit dem Kunden geschlossene Einzelvertrag (Angebot) regelt, welche Bestimmungen zur Anwendung kommen. Bei sich widersprechenden Regelungen gilt folgende Rangfolge: 1. Regelungen aus dem Einzelvertrag (Angebot), vor 2. den jeweils einschlägigen Nutzungsbedingungen, vor 3. diesen AGB.

1.1.3. Alle von BOC angebotenen Produkte (Standardsoftware) und Services dürfen nur von Unternehmen bezogen werden.

1.1.4. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Nutzungsbedingungen sind unter <https://www.boc-group.com/AGB> abrufbar.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1.1. Sofern nicht anders vereinbart sind Angebote bis zur Annahme durch den Kunden freibleibend und für 60 Tage ab Ausstellungsdatum gültig. Ein Vertrag kommt mit schriftlicher (Brief, Fax oder E-Mail) Annahme eines Angebots oder durch Absenden des Online-Formulars durch den Kunden zustande. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch BOC. Angebote, Kostenvoranschläge o.ä. unterliegen den vereinbarten Vertraulichkeitsbestimmungen.

2.1.2. BOC ist berechtigt verbundene Unternehmen zur Auftragserfüllung heranzuziehen. Verbundene Unternehmen sind sämtliche Gesellschaften an denen BOC Products & Service AG zu mehr als 50 % direkt oder indirekt beteiligt ist.

3. Mitwirkungspflichten

3.1.1. Beide Vertragsparteien gewährleisten eine sorgfältige Ausführung der ihnen vereinbarungsgemäß obliegenden Rechte und Pflichten und werden zur Vertragserfüllung Personal mit ausreichenden Fachkenntnissen und entsprechendem Bezug zum Themenkreis einsetzen.

3.1.2. Der Kunde stellt BOC alle zur Vertragserfüllung und Rechnungslegung notwendigen Informationen zeitgerecht zur Verfügung. Insbesondere informiert der Kunde BOC unverzüglich über Umstände, welche die von BOC zu erbringenden Leistungen wesentlich beeinflussen.

3.1.3. Der Kunde unterstützt BOC soweit erforderlich bei der Ausführung der zu erbringenden Leistung. Insbesondere führt der Kunde vereinbarte Vorarbeiten zeitgerecht und in vereinbarter Qualität durch und stellt ggf. fachkundiges Personal bei. Die zur Vertragserfüllung unbedingt notwendigen Zugriffe (z.B.: zum Produkt oder zum betroffenen Arbeitsergebnis), Zugänge zu Räumlichkeiten oder Infrastruktur, Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen, werden vom Kunden zeitgerecht und unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

3.1.4. Sofern der Kunde eine Bestellnummer zur Rechnungslegung benötigt, gibt er diese rechtzeitig, und zwar mindestens 14 Tage vor Ende einer Rechnungsperiode, bekannt (PO Number, Purchase Order Number). Wird die Bestellnummer nicht oder verspätet bekannt gegeben, verzichtet der Kunde im Kontext der Rechnungslegung auf Einwendungen im Zusammenhang mit der Bestellnummer.

3.1.5. Der Kunde gibt BOC Änderungen seiner Gesellschaftsbezeichnung oder Anschrift in angemessener Frist schriftlich bekannt. Ist keine diesbezügliche Änderungsmeldung erfolgt, gelten Schriftstücke dem Kunden als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift gesendet wurden.

4. Datenschutz und Geheimhaltung

4.1. Allgemeine Bestimmungen

4.1.1. Vertrauliche Informationen sind Informationen die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder solche die als vertraulich gekennzeichnet sind. Dies können auch Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zur Vertragserfüllung eingesetzt werden. Nicht als vertraulich gelten Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des bestehenden Vertrags ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung bekannt werden.

4.1.2. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, wie beispielsweise Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Beruf, Bankdaten etc. Personenbezogene Daten sind jedoch nicht nur Daten, die sich konkret einer bestimmten Person zuordnen lassen, sondern auch Daten, bei denen die Person erst über zusätzliche Informationen bestimmbar gemacht werden kann. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass personenbezogene Informationen vorliegen.

4.1.3. Nicht als Dritte im Sinne dieses Kapitels gelten Angestellte, Subunternehmer, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte sowie vergleichbare externe Berater einer der Parteien sowie mit einer Partei verbundene Unternehmen, soweit diese von Berufs wegen oder aufgrund einer vollumfänglichen Vertraulichkeitsvereinbarung mit einer der Parteien zur strikten Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind.

4.2. Geheimhaltung

4.2.1. Es besteht wechselseitiges Einvernehmen darüber, jegliche vertrauliche Information, die zwischen den Parteien ausgetauscht wird, streng vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von diesen Informationen erlangen können. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der erlangten Informationen schließt insbesondere die Pflicht ein, vertrauliche Informationen nicht für eigene wettbewerbliche Zwecke zu nutzen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, wenn eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Information durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder ein Gesetz besteht.

4.2.2. Beide Parteien sind dazu berechtigt mit Namen und Firmenlogo unter Nennung des Einsatzbereichs des Produkts auf die bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

4.2.3. Personenbezogene Daten, die den Parteien im Zuge der vertraglichen Zusammenarbeit anvertraut wurden oder sonst zugegangen sind, sind geheim zu halten. Eine Verarbeitung darf nur im rechtlich zulässigen Ausmaß erfolgen.

4.2.4. Nach Ablauf oder Auflösung dieser Vereinbarung bleibt die Geheimhaltungsverpflichtung für vertrauliche Informationen, die während aufrechter Vereinbarung ausgetauscht wurden, unbegrenzt in Kraft.

4.2.5. Der Kunde erklärt sich mit der Verarbeitung von Daten für Zwecke der internen Geschäftsabwicklung durch BOC einverstanden.

4.3. Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

4.3.1. Alle von BOC verwendeten personenbezogenen Daten werden nur im gesetzlichen Rahmen erhoben, verarbeitet und genutzt. Sollte BOC dazu Software oder Services von Drittanbietern nutzen, die nicht europäischem Recht unterliegen, so achtet BOC darauf, dass entweder ein Angemessenheitsbeschluss (etwa Beschluss der Europäischen Kommission K(2000) 2304 für die Schweiz) oder ausreichend Garantien zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus vorliegen. Diese Garantien stellen sicher, dass die Datenschutzvorschriften und die Rechte der betroffenen Personen auf eine der Verarbeitung innerhalb der Union angemessene Art und Weise beachtet werden.

4.3.2. BOC verarbeitet ausschließlich personenbezogene Daten die uns vom Kunden aktiv mitgeteilt werden oder sich aus der Kundenbetreuung heraus ergeben. Diese Daten verwendet BOC für:

- Vertragsabwicklung,
- Zahlungsabwicklung,
- Bearbeitung von Kundenanfragen sowie
- Übermittlung von Produkt-, Service- und Veranstaltungsinformationen.

4.3.3. Zur Leistungserbringung sowie Zahlungsabwicklung setzt BOC fallweise Dienstleister ein, denen unbedingt erforderliche personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden. Diese Dienstleister haben sich vertraglich dazu verpflichtet, diese Daten (a) ausschließlich zur Auftrags Erfüllung zu nutzen, (b) insbesondere nicht zu eigenen Zwecken zu nutzen, (c) nach erfolgter Auftrags Erfüllung zu löschen sowie (d) nicht an Dritte weiterzugeben.

4.3.4. Details zur Erhebung und zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit den Webseiten von BOC sind unter <https://boc-group.com/datenschutz/> abrufbar.

4.3.5. Wird BOC als Auftragsverarbeiter für den Kunden tätig, wird ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV) mit BOC abgeschlossen. Ein von BOC vorunterfertigter Vertrag (Data Processing Agreement – DPA) kann vom BOC Kundenbetreuer angefordert werden.

4.4. Datensicherheit

4.4.1. BOC trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen (TOM), um die BOC Systeme und BOC Webseiten gegen Verlust, Zerstörung, Zugriff, Veränderung oder Verbreitung von Daten durch unbefugte Personen zu schützen. Personenbezogene Daten werden immer in verschlüsselter Form über das Internet übertragen.

4.4.2. In Bezug auf Art. 32 DSGVO ergreift BOC entsprechende Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Bei der Auswahl der Maßnahmen wurden insbesondere

- der Stand der Technik,
- Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitung,
- die Implementierungskosten sowie
- die unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die persönlichen Rechte und Freiheiten betroffener Personen berücksichtigt.

4.4.3. Informationen zu konkret von BOC gesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) können vom BOC Kundenbetreuer angefordert werden.

4.4.4. Unter Daten im Sinne dieses Abschnitts fallen auch Daten, die durch die bestimmungsgemäße Nutzung von BOC Produkten erstellt, verarbeitet oder gespeichert werden sowie Installations- und Konfigurationseinstellungen, Benutzerinformationen und etwaige weiterführende Dokumentationen.

4.4.5. Für die zweckmäßige Absicherung anwendungsbezogener Daten sowie die Durchführung adäquater Datensicherungen ist der Kunde verantwortlich, sofern diese nicht Gegenstand einer Betriebsservicevereinbarung sind.

5. Schutzrechte

5.1.1. BOC verletzt mit seinen Leistungen keine Schutzrechte Dritter.

5.1.2. Der Kunde hat BOC über gegen ihn geltend gemachte Ansprüche Dritter unverzüglich zu verständigen. Sofern der Kunde behauptete Schutzrechtsverletzungen anerkennt oder etwaige außergerichtliche Vereinbarungen mit Dritten unter Ausschluss von BOC trifft, wird eine Haftung seitens BOC im Zusammenhang mit dieser geltend gemachten Schutzrechtsverletzung ausgeschlossen.

5.1.3. Ebenso sind Ansprüche gegen BOC ausgeschlossen, soweit der Kunde die behauptete Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat.

5.1.4. Schließlich sind Ansprüche gegen BOC ausgeschlossen, sofern sich die behauptete Schutzrechtsverletzung auf vom Kunden bereitgestellte Programme oder Daten bezieht oder darauf beruht, dass der von BOC gelieferte Leistungsteil sowie darin enthaltene Datenbestände nicht in einer

von BOC gelieferten gültigen, unveränderten Originalfassung oder nicht gemäß der bestimmungsgemäßen Nutzung eingesetzt werden.

5.1.5. Trifft das Verschulden an der Verletzung von Schutzrechten BOC, wird BOC wahlweise auf eigene Kosten entweder den betroffenen Leistungsteil durch einen anderen ersetzen oder die Lizenzgebühren für die Nutzung des Leistungsteiles gegenüber dem Schutzrechtsinhaber übernehmen.

6. Geistiges Eigentum

6.1.1. Das geistige Eigentum an den vom Kunden im Produkt erstellten Modellen steht ausschließlich dem Kunden zu. Im Falle einer Betriebsservicevereinbarung stellt BOC dem Kunden eine entsprechende Exportmöglichkeit zur Verfügung.

6.1.2. Die Produkte sowie alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung überlassenen Unterlagen und Informationen stehen im geistigen Eigentum von BOC. Alle nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte bleiben BOC vorbehalten. Dies gilt auch für etwaige künftige Verbesserungen oder vergleichbare Weiterentwicklungen der Produkte.

6.1.3. Das Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht an Arbeitsergebnissen, Produkten, Lösungen, Zusatzmodulen, Unterlagen und der gleichen bleibt ausschließlich BOC vorbehalten. Insbesondere ist die Ermittlung oder Bearbeitung des Quellcodes nicht gestattet.

6.1.4. Die von BOC angebrachten Urheberrechtsvermerke und Markenzeichen dürfen weder bearbeitet noch gelöscht werden.

6.1.5. Dem Kunden ist es nicht gestattet Produkte, Lösungen, Zusatzmodule, Unterlagen, oder andere vertrauliche Informationen gemäß Abschnitt 4 an Mitbewerber von BOC, insbesondere anderen GPM, EAM oder GRC Software Herstellern zu veräußern, zu überlassen oder zugänglich zu machen.

7. Gewährleistung

7.1.1. BOC leistet Gewähr, dass die erbrachten Leistungen bei vertrags- und sachgemäßer Anwendung die vereinbarten Eigenschaften aufweisen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch zum Zeitpunkt der Übergabe aufheben oder wesentlich mindern.

7.1.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übergabe/Lieferung an den Kunden. Für Teillieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Übergabe/Lieferung der Teillieferung. Eine Vermutung der Mangelhaftigkeit ist ausgeschlossen.

7.1.3. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde BOC alle zur Untersuchung und Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

7.1.4. BOC wird nachweislich auftretende oder vorhandene, rechtzeitig seitens des Kunden gerügte Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist beheben oder – nach eigenem Dafürhalten – den mangelhaften Leistungsteil durch einen mangelfreien ersetzen.

7.1.5. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung nur auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

7.1.6. Hat BOC Nachbesserungen oder Neugliederungen aufgrund von Produktmängeln durchzuführen, kann dies auch durch die Lieferung von Fix Levels oder nachfolgender Releases erfolgen. Ist eine Nachbesserung technisch nicht durchführbar oder für BOC wirtschaftlich unzumutbar, wird der Mangel durch Entwicklung einer adäquaten, für den Kunden zumutbaren, Ausweichlösung beseitigt.

7.1.7. Bei der Mängelbeseitigung durch BOC hat der Kunde die ihn treffende Mitwirkungspflicht zu beachten.

7.1.8. Lehnt der Kunde eine innerhalb einer angemessenen Frist bereitgestellte und taugliche Lösung zur Mängelbehebung oder zum Ersatz eines mangelhaften Leistungsteils ab, ist BOC von weiteren Gewährleistungsverpflichtungen befreit. Insbesondere scheidet dann ein Preisminderungs- oder Wandlungsanspruch aus. Der Kunde haftet in diesem Fall für sämtliche Schäden, die BOC durch die abgelehnte Mangelbeseitigung entstehen.

7.1.9. Darüber hinaus sind insbesondere Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, die daraus resultieren, dass der Kunde Hotfixes, Update Levels, nachfolgende Releases oder lieferbare Ergebnisse nicht regelmäßig bezieht und einsetzt.

8. Haftung

8.1.1. Beide Vertragsparteien haften nicht für reine Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, erwartete aber nicht eingetretene Ersparnisse sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden.

8.1.2. Eine Haftung für Datenverluste ist ausgeschlossen, sofern diese nicht in einer Betriebsservicevereinbarung schriftlich unter Regelung der beide Seiten treffenden Pflichten und Definition einer Haftungsobergrenze vereinbart wurde.

8.1.3. Die Vertragsparteien haften der jeweils anderen Partei nicht für Schäden, die auf Umstände außerhalb ihres Einflussbereiches zurückzuführen sind. Insbesondere gilt dies für Schäden, die durch Handlungen Dritter (wie insbesondere Hacking) entstanden sind oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Gegenüber BOC ist eine Haftung ausgeschlossen, die durch eigenständige Handlungen des Kunden, die von ihm benutzte Netzwerkumgebung oder durch sonstige, in der Sphäre des Kunden gelegene Umstände, verursacht wurden.

8.1.4. Kommt der Kunde seinen hier beschriebenen Mitwirkungspflichten nicht im vereinbarten Umfang nach, so ist die Haftung von BOC für aus diesem Versäumnis resultierende Schäden ausgeschlossen. Der Kunde haftet für Schäden, die BOC aus einer schuldhaften Verletzung seiner Mitwirkungspflichten entstehen.

8.1.5. BOC wird von allen Verpflichtungen aus der Vereinbarung frei, wenn Programmänderungen in den vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen ohne vorhergehende Zustimmung von BOC durchgeführt werden oder die Produkte nicht widmungsgemäß verwendet werden.

8.1.6. Darüber hinaus haften die Vertragsparteien nur, sofern ein Verstoß gegen eine wesentliche Bestimmung des gegenständlichen Vertrags vorliegt. Die Höhe der Haftung ist für jedes schadenverursachende Ereignis insgesamt auf den Auftragswert begrenzt.

8.1.7. Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

8.1.8. Die Haftungsbeschränkungen nach diesem Abschnitt gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

9. Zahlungsbedingungen

9.1.1. Soweit nicht anders vereinbart, werden einmalige Vergütungen nach der Leistungserbringung, laufende Vergütungen jährlich im Voraus verrechnet. Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Für Teilrechnungen oder Vorauszahlungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

9.1.2. Der Rechnungsbetrag ist, sofern nicht anders vereinbart, auf ein von BOC auf der Rechnung benanntes Bankkonto zu überweisen. Etwaige Spesen sind vom Kunden zu tragen. Zahlungen gelten erst als getätigt, wenn sie auf dem vereinbarten Konto eingegangen sind. Das Risiko von fehlerhaften oder verzögerten Überweisungen trägt der Kunde.

9.1.3. Für laufende Vergütung wird ausdrücklich Wertbeständigkeit vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom statistischen Amt der EU (Eurostat) verlaublich harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) des Staats, in dem die vertragsschließende BOC

Gesellschaft ihren Sitz hat. Basis für die Berechnung ist die Indexzahl, die im Monat September des laufenden Jahres festgelegt wurde. Die Anpassung erfolgt einmal jährlich zum Jahresende mit Gültigkeit ab Januar des Folgejahres. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, so gilt jener Index als Grundlage, der diesem Index folgt oder ihm zumindest am ehesten entspricht. Die Vergütung ändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Unterlässt BOC eine für das Kalenderjahr mögliche Preisanpassung, gilt dies nicht als Verzicht auf das Recht der Anpassung.

9.1.4. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, verstehen sich alle Preise in Euro und exklusive Umsatzsteuer (USt.).

9.1.5. Der Kunde gerät bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ohne weiteres in Verzug. Wird die Zahlung auch nach erfolgter Mahnung durch BOC unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist nicht geleistet, ist BOC berechtigt von der Vereinbarung zurückzutreten.

9.1.6. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so gelten die Bestimmungen zu Mahnungen und Verzugszinsen zwischen Unternehmern gemäß der am Sitz der vertragschließenden BOC Gesellschaft gültigen Rechtsgrundlagen. Überschreitet der Kunde die Zahlungsfrist um mehr als 30 Tage ist BOC berechtigt sämtliche Leistungen einzustellen. BOC ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

9.1.7. Steuern (insbesondere USt.) und sonstige Abgaben werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Kunden.

9.1.8. Bei Lieferungen und Leistungen innerhalb der Europäischen Union (EU) gibt der Kunde vor der Ausführung des Umsatzes seine jeweilige USt.- Identifikationsnummer bekannt.

10. Lieferung und Lieferzeitpunkt

10.1.1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung durch Zurverfügungstellung eines Downloadlinks oder Übermitteln der Zugangsdaten. Lieferzeitpunkt ist der Tag an dem der Kunde den Downloadlink oder die Zugangsdaten erhält.

11. Sonstiges

11.1. Zurückbehaltung

11.1.1. Der Kunde ist bei Vorliegen eines Mangels und/oder Schadens nicht berechtigt, von ihm zu erbringende Leistungen von der Behebung des Mangels und/oder Schadens oder von der Erwirkung sonstiger Leistungen durch BOC abhängig zu machen.

11.2. Verfall von Ansprüchen

11.2.1. Sämtliche Ansprüche des Kunden in Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung verfallen, sofern sie nicht binnen sechs Monaten ab ihrer Entstehung gegenüber BOC schriftlich geltend gemacht werden.

11.3. Aufrechnung

11.3.1. Eine Aufrechnung von Ansprüchen von BOC mit Gegenforderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen, sowie Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zulässig, außer BOC stimmt der Aufrechnung im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zu.

11.4. Schriftform

11.4.1. Jedes Eingehen, Ändern, Ergänzen oder Auflösen einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform sowie der schriftlichen Unterfertigung durch beide Vertragsparteien. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen sowie für die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.

11.5. Abtretung, Übertragung, Verpfändung

11.5.1. Die Abtretung oder Verpfändung von Rechten und/oder die Übertragung von Pflichten, die sich aus dem Vertragsverhältnis zu BOC ergeben, bedarf der schriftlichen Zustimmung von BOC.

11.6. Salvatorische Klausel

11.6.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind von den Parteien durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung angestrebte wirtschaftliche Zweck der Vertragsbedingungen und/oder sonstiger Vereinbarungen bestmöglich erreicht wird.

11.7. Änderung der AGB

11.7.1. Nach Zustimmung durch den Kunden ist BOC berechtigt die Bestimmungen dieser Vereinbarung zu ändern. Eine Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Kunde nicht binnen 60 Tagen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung über die geplanten Änderungen widerspricht. BOC informiert den Kunden spätestens 90 Tage vor einer geplanten Änderung. Widerspricht der Kunde den Änderungen, werden die Änderungen für den Kunden nicht wirksam und das Vertragsverhältnis wird unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1.1. Auf die gesamte Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und BOC findet das Recht des Sitzstaates der vertragschließenden BOC Gesellschaft Anwendung. Das UN-Kaufrecht und die Kollisionsregeln nach dem internationalen Privatrechtsgesetz des jeweiligen Landes werden ausgeschlossen.

12.1.2. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und BOC wird die Zuständigkeit des sachlich für Handelsgerichtsbarkeit zuständigen Gerichtes am Sitz der vertragschließenden BOC Gesellschaft vereinbart.